



Kriminalpolitik im Wandel

Festrede beim Festakt anlässlich „50 Jahre Interdisziplinärer
Kriminalpolitischer Arbeitskreis“

24. Oktober 2023, Redoutensäle Linz

Vor 80 Jahren wurden Menschenrecht und Menschenwürde mit Füßen getreten, das Recht gebeugt wurde, der Rechtsstaat pervertiert, Menschenrechte durch das Recht des Stärkeren ersetzt; Mord, Einschüchterung, Deportation, Internierung und Ausmerzung von Behinderten, sozial „Minderwertigen“, Juden und „minderwertigen“ Rassen gehörten zum Alltagsgeschäft. Der nationalsozialistische Staat hatte den Rechtsstaat fundamental pervertiert. Der Staat und das organisierte Verbrechen waren identisch geworden. Ein Staat, der nicht durch Gerechtigkeit definiert wäre, wäre nur eine große Räuberbande (Augustinus)¹.

Die Erklärung der Menschenrechte 1948 ist auf dem Hintergrund der katastrophischen Erfahrungen der Shoah und des Zweiten Weltkriegs zu verstehen, also auf dem Gegenteil dessen, was Menschenwürde und Menschenrechte bedeuten. Die Erinnerung an diesen Ursprung und Kontext ist konstitutiv. Dietrich Bonhoeffer geht es um den Schnittpunkt einer in moralischer Verantwortung übernommenen Vergangenheit und einer verantwortungsvollen Gestaltung der Zukunft in der Gegenwart: „Die Güter der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Schönheit ... brauchen Zeit, Beständigkeit, ‚Gedächtnis‘, oder sie degenerieren.“² Menschenwürde, Freiheit, Recht und Rechtsstaatlichkeit brauchen ein gutes Gedächtnis, ansonsten lässt sie sich leicht kolonisieren und besetzen.

Menschenrechte und Menschenwürde haben sich in Spannungsfeldern zwischen konkreten Ereignissen, Entwicklungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Medien und Weltanschauungen zu buchstabieren und zu bewähren. Von der Kehrseite her entwickelt sich Kriminalität in diesen Spannungsfeldern weiter. Kriminalpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik. Das gilt für die Strafrechtsreformen, für die Liberalisierung des Strafrechts, der Gefängnisse, des Strafvollzugs, der Psychiatrie und auch für die Pendelschläge dazu. Und für die Frage: Was ist kriminell? Was gegen das Strafrecht ist. Früher gehörten Homosexualität und Abtreibung dazu, bestimmte Drogen ... Heute kommt man nicht an den Problemen der Cyberkriminalität, Computerkriminalität und Wirtschaftskriminalität vorbei. Der Schutz gegenüber Gewalt und Missbrauch ist viel stärker als früher rechtlich verankert.

Die unantastbare Würde kommt dem Menschen als solchen zu. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Pflicht aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 des deutschen Grundgesetzes) Der Grundsatz der Menschenwürde wird meist nicht bestritten. Und doch sind Umfang und Reichweite umstritten. Die Würde des Menschen wird praktisch oft auf schreckliche Weise verletzt, aber auch in der Theorie negiert. Im deutschen Sprachraum geben Buchtitel wie „Die

¹ „Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?“ (Augustinus, De civitate Dei IV,4: CCL 47,102)

² Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Hg. Von Eberhard Bethge, Gütersloh 1985, 109f.

Würde des Menschen ist antastbar“ (F.J. Wetz), ebenso wie kritische Zeitungsartikel mit dem Titel „Die Würde des Menschen *war* unantastbar“ Zeugnis.

Die Eingrenzung der „Moral und der Vorstellungen von Menschenwürde auf das Binnenleben religiöser oder politischer Gemeinschaften“ ist nicht die Ausnahme. „Es mangelt nicht an Äußerungen aus allen oder einzelnen Religionstraditionen, die darauf hinauslaufen, dass die hehren Grundsätze „gegen Fremde, Barbaren, Feinde, Ungläubige, Sklaven und Werkleute“ nicht anzuwenden seien, grundsätzlich nicht oder zumindest im gegenwärtigen Falle nicht. Auch die christliche Religion, der häufig die Rolle der langfristigen Vorbereitung der Menschenrechte zugesprochen wird, ist gegen eine solche Einschränkung ihres universalistischen Potentials und gegen ihre Instrumentalisierung zu machtpolitischen Zwecken wahrlich nicht gefeit.“³ Und die ersten feierlichen Erklärungen der Menschenrechte in Nordamerika und in Frankreich hatten durchaus ein universalistisches Potential, waren in ihrer Geltung und Anwendung partikularistisch eingeschränkt, etwa was die Sklaverei anlangt oder das Folterverbot. Und nicht erst im 20. Jahrhundert haben wir die erschreckende Erfahrung gemacht, dass nicht nur Religion, sondern auch Vernunft, Wissenschaft und Aufklärung eine erschreckende Gewaltspur hinterlassen haben.

Sicherheit und Freiheit

Sicherheit steht im Zusammenhang mit Krieg und Frieden. Menschen und Völker haben ein Recht darauf, in Sicherheit und Frieden zu leben, haben ein Existenzrecht, das nicht ständig bedroht und in Frage gestellt werden darf. Das gehört zu den Menschenrechten.

Hängt das Sicherheitsdenken mit dem unheimlichen Druck zusammen, den wir uns selbst machen und den wir auf andere ausüben? Konkurrenz, Rivalität und Leistungsdruck sind ja nur die Kehrseite dessen, dass man zu kurz gekommen ist, Angst, zu wenig zu haben und zu wenig zu bekommen: zu wenig Liebe, zu wenig Wertschätzung. Auch die fortschreitende Verrechtlichung aller Lebenswelten, Sicherheitsdenken und Bürokratie haben sehr viel mit Ängsten zu tun. Verrechtlichung der Lebenswelten: Medizin, Pflege, Schule, Ökonomie, Politik ... Ärzte, Lehrer, Politiker werden schnell geklagt. Wird damit nicht deren Alltag in die Nähe der Kriminalität gerückt? Viele Autoren der Gegenwart (Ulrich Beck, Jürgen Habermas, Jean Francois Lyotard) betrachten Komplexität als ein wesentliches Merkmal unserer Transformationsgesellschaft; die Komplexität führt zu Ungewissheit, daraus ergibt sich ein Gefühl der Überforderung. Wo sich Unsicherheit und Unübersichtlichkeit breit machen, schleicht sich auch die Angst ein. Und Angst ist nicht nur ein guter Ratgeber in Gefahr oder ein Signal in der Dunkelheit, sie kann auch unberechenbar und sogar böse machen. Die gegenwärtige Gesellschaft ist durch ein hohes Maß an Komplexität und Pluralismus, durch eine massive Unübersichtlichkeit gekennzeichnet. Traditionelle Sinn- und Wertsysteme bröseln. Eine Reaktion auf diese Unsicherheit und Unbehautheit ist der Fundamentalismus. Fundamentalismus meint (auch) ein Denkverhalten, das die komplexe Wirklichkeit auf Überschaubares reduzieren will. Auf der Suche nach eindeutigen Wahrheiten herrschen Schemata wie: Entweder-Oder, Schwarz-Weiß, Freund-Feind.

Sicherheit ist nicht durch totale Kontrolle, nicht durch rechtliche Regelungen für alle Details, nicht durch Aufrüstung und auch nicht durch Unterwerfung anderer zu erreichen. Die Suche nach mehr Sicherheit führt zu einem klassischen Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gütern

³ Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 24; Ernst Troeltsch, Politik, Patriotismus, Religion, in: ders., Der Historismus und seine Überwindung, Berlin 1924, 84-103, hier 85.

wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit. Sicherheitsdiskurse unter einer ethischen Perspektive können sich nie allein auf „Sicherheit“ fokussieren. Es braucht Klugheit und Abwägung vielleicht auch über das kleinere Übel und über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung. Sonst besteht die Gefahr, dass ein (absolutes) Sicherheitsversprechen nicht gehalten werden kann und/oder dass sich die Gesellschaft durch Sicherheitsanstrengungen so verändert, dass sie nicht mehr die Gesellschaft ist, die man eigentlich sichern wollte. Freiheit und Demokratie lassen sich nicht mit totalitären Methoden sichern.

Strafe und Rehabilitation

Bei der Kriminalpolitik geht es auch um Strafen(n). Strafe wurde und wird sehr unterschiedlich begründet: als Sühne, als Rache, als Schutz der Bevölkerung, als Prävention (objektiv und subjektiv), als Resozialisierung, als Wiederherstellung der Ordnung, als Erziehung...

Die „absolute“ Straftheorie: Die Grundgedanken der Absoluten Straftheorie gehen u. a. auf die philosophischen Lehren von Immanuel Kant und Georg Friedrich Wilhelm Hegel zurück. Kant hat in seinem Werk „Metaphysik der Sitten“ aus dem Jahre 1797 das berühmte „Inselbeispiel“ angeführt um den Sinn der Strafe als reine Vergeltung hervorzuheben. „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“⁴

Während absoluten Straftheorien⁵ zufolge bestraft wird, weil ein Verbrechen begangen worden ist, dient nach relativen Straftheorien Bestrafung dem Ziel, dass zukünftig keine neuen Verbrechen begangen werden. Die relativen Straftheorien wollen

- andere vor ähnlichen Taten abschrecken (negative Generalprävention),
- das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit aufrichten (positive Generalprävention),
- den einzelnen Täter vor einer Wiederholung abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (negative Individual- oder Spezialprävention),
- den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten (positive Individual- oder Spezialprävention).

Bis heute stehen sich absolute und relative Strafrechtstheorien gegenüber. Im Unterschied zu relativen Straftheorien, welche die Strafe als Mittel der Prävention legitimieren – sei es als Generalprävention für die Gesamtheit der Bürger, sei es als Spezialprävention für den einzelnen Rechtsbrecher –, sieht die absolute Straftheorie in der Vergeltung der Schuld ein Erfordernis der Gerechtigkeit, weil nur so eine angenommene gerechte Weltordnung aufrechterhalten werden kann.

⁴ Immanuel Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten (Rechtslehre A 199/B 229) = Akademieausgabe VI, 333.

⁵ Vgl. zum Folgenden Heribert Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Information zur Politischen Bildung Nr. 306/2018.

Nach Martin Honecker ergeben sich für die Strafzumessung folgende fünf Gesichtspunkte: „(1) Rechtsförmigkeit (nulla poena sine lege). (2) Mitmenschlichkeit (keine Todesstrafe; soweit als möglich Strafaussetzung auf Bewährung). (3) Tatgerechtigkeit (Schuld ist Tatschuld, nicht Charakterschuld). (4) Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit). (5) Der Anspruch auf ein baldiges Urteil (keine lange Ungewißheit, möglichst rasche Gerichtsverfahren).“⁶

Dank an:

Leitende Oberstaatsanwältin Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer

Allen Organisationsreferentinnen und Ehrenamtlichen: namentlich die 2020 verstorbene Dr.ⁱⁿ Irmgard Aschbauer und dem gegenwärtigen Team Mag.^a Sarah Emberger und Mag.^a Cornelia Erber.

+ Manfred Scheuer
Bischof von Linz

⁶ Zitiert nach Ulrich Körtner, Der Sinn von Strafen, in: <https://sciencev2.orf.at/stories/1628340/index.html>